



Die GRÜNEN Eltville

Guntram Althoff
Hohenrainstr. 16
65 346 Eltville-Erbach

16.11.2021

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Ingo Schon
Gutenbergstr. 13

65343 Eltville

Antrag zur nächsten Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr Schon,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten
Stadtverordnetenversammlung.

In Bezug auf die Ausschuss-Beratung im Vorfeld der Stadtverordnetenversammlung bitten wir um
Aufnahme in den HFUN.

Mit '90 bündnisgrünen Grüßen

Fraktionsvorsitzender B '90 / Die Grünen

Sigrid Hansen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

Der Magistrat wird aufgefordert, eine Satzung zur Umsetzung des Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) für Eltville zu erstellen. Das HDSIG regelt die Gewährung von Informationszugang von Bürgern gegenüber öffentlichen Stellen. Zur Umsetzung auf kommunaler Ebene wird an die Städte und Landkreise verwiesen. Im Sinne von Transparenz und Bürgernähe, denen sich Eltville ausdrücklich verschrieben hat, sollte hier eine Regelung auf Grundlage und nach Maßgabe des HDSIG erfolgen, die Ansprüche wie auch Abläufe für Bürger und Verwaltung einsichtig festlegt.

Begründung:

Informationsfreiheit bedeutet, dass jedem Bürger ein Anspruch auf Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen zusteht. Hierdurch wird die Verwaltung dem Anspruch an eine transparente und nachvollziehbare Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben gerecht und stärkt das Vertrauen der Bürger in den Staat. Darüber hinaus ist die Informationsfreiheit ein Katalysator für eine aktive Beteiligung der Bürger am Gemeinwesen und ein Beitrag für eine aktiv gelebte Demokratie. Durch die Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts im HDSIG, hat die Landesregierung (CDU/Grüne) diesen Anspruch für hessische Bürger in § 80 Abs. 1 HDSIG normiert. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens wird dadurch der freie Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Landes Hessen gewährt.

In §80 - §89 des HDSIG wird der Anspruch eines jeden Bürgers gegenüber öffentlichen Stellen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (Informationszugang) geregelt mit den zugehörigen Maßgaben (inkl. Einschränkungen).

Für Kommunen gilt keine generelle Auskunftspflicht, sondern Gemeinden, Städte und Landkreise müssen für die Umsetzung eine entsprechende Satzung erlassen. Darin können dann auch Details zum Ablauf wie Form, Fristen und ggf. auch Gebühren für alle Beteiligten transparent dargestellt werden, was wiederum die Verwaltung entlastet. Beispiele für ausführliche Informationsfreiheits-Satzungen geben Bad Soden oder der Kreis Groß-Gerau.